

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis

---

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

---

## Amtsblatt Nr. 41 vom 11. Oktober 2016

Bek. Nr.

### Landratsamt Berchtesgadener Land

Bekanntmachung zur Nichtdurchführung  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(§§ 3a und 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG)  
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und  
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Milchwerke BGL; Errichtung und Betrieb einer neuen Energiezentrale ..... 1

### Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Beschluss  
zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Reichenhaller Straße II“  
gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über  
die Möglichkeit der Öffentlichkeit zur Unterrichtung und Äußerung  
gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB ..... 2

### Stadt Laufen

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Tiefgarage  
der Stadt Laufen am Rathausplatz  
(Tiefgaragenbenutzungssatzung) ..... 3

Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 53 Gewerbegebiet „Niedervillern“;  
Erneute öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB) ..... 4

---

Bek. Nr. 1

## Landratsamt Berchtesgadener Land

### Bekanntmachung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§§ 3a und 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG) Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Milchwerke BGL; Errichtung und Betrieb einer neuen Energiezentrale

**Vorhaben:** Milchwerke BGL;  
Errichtung und Betrieb einer neuen Energiezentrale

**Grundstück:** Fl. Nr. 632/1 und 632/3 der Gemarkung Piding

**Betreiber/Bauherr:** Milchwerke Berchtesgadener Land Chiemgau eG  
Hockerfeld 5 – 8  
83451 Piding

#### 1. Allgemeine Beschreibung

Die Milchwerke Berchtesgadener Land Chiemgau eG betreiben am Standort Piding eine Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch mit einem Einsatz von 200 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert (Molkerei) gemäß Nr. 7.32.1 (E) des Anhangs zur 4. BImSchV mit einer Ammoniak-Kälteanlage nach Nr. 10.25 (V) des Anhangs zur 4. BImSchV. Es gibt zwei Betriebsgelände: Am Hockerfeld und am Gänslehen.

Die Firma beantragt, eine Energiezentrale mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 32,246 MW am Standort Hockerfeld zur errichten und zu betreiben.

Für die Energieversorgung der Molkerei soll in einer ersten Ausbaustufe eine erdgasbefeuerte Gasturbine mit nachgeschaltetem Abhitzeessel zur Dampferzeugung und zwei Dampfkessel installiert werden. In einer zweiten Ausbaustufe soll eine zweite Gasturbine mit Abhitzeessel und ein dritter Dampfkessel ausgeführt werden. Zudem werden zwei Pufferspeichertanks (je 250 m<sup>3</sup>) und die insgesamt fünf erforderlichen Abgaskamine errichtet sowie der ehemalige Dieseltank zur Lagerung von Heizöl EL (als Notfallbrennstoff) wieder in Betrieb genommen. Mit dem Vorhaben werden die beiden bestehenden Dampfkesselanlagen außer Betrieb genommen.

Die Energiezentrale ist in der Betriebszeit nicht beschränkt.

## 2. Sachverhalt

Oben genanntes Vorhaben ist gemäß § 4 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 und 2 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) Teil der Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen (Molkerei). Die Molkerei (Hauptanlage) ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 7.32.1 (E) des Anhangs zur 4. BImSchV genehmigungspflichtig. Die beantragte Energiezentrale (Nr. 1.2.3.1 (V) des Anhangs zur 4. BImSchV) ist Nebeneinrichtung zur Molkerei. Die Erweiterung ist wesentlich und bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im förmlichen Verfahren gemäß §§ 16, 10 BImSchG i. V. m. Nr. 7.32.1 (E) des Anhangs zur 4. BImSchV. Das Änderungsverfahren ist grundsätzlich in einem förmlichen Verfahren nach dem ersten Teil der 9. BImSchV durchzuführen. Die Milchwerke Berchtesgadener Land Chiemgau eG haben jedoch den Auslegungsverzicht nach § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt.

Da die Energiezentrale eine Nebeneinrichtung zur Molkerei ist, ist die Anlage der Ziffer 7.29.1 der Anlage 1 zum UVPG in der derzeit gültigen Fassung zuzuordnen. Danach ist nach Spalte 2 „A“ eine „allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ nach § 3c Satz 1 UVPG erforderlich.

## 3. Feststellung der Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.2.2010 in der derzeit gültigen Fassung wird nicht durchgeführt, da durch das Vorhaben keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der Merkmale nach Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG zu erwarten sind.

Der Feststellungsvermerk in dem die detaillierte Begründung für eine Nichtdurchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten ist, kann im Landratsamt Berchtesgadener Land, Arbeitsbereich 321 – Immissionsschutz (Zimmer Nr. 204) – während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

**Hinweis:** Der Feststellungsvermerk ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bad Reichenhall, den 28. September 2016  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Georg Grabner**, Landrat

Bek. Nr. 2

## Stadt Freilassing

### **Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Reichenhaller Straße II“ gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die Möglichkeit der Öffentlichkeit zur Unterrichtung und Äußerung gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Freilassing hat am 1.8.2016 beschlossen, den Bebauungsplan „Reichenhaller Straße II“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu ändern (1. Änderung). Gleichzeitig hat der Stadtrat der Stadt Freilassing die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung nach § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB durchzuführen.

Das Grundstück soll weiterhin als Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO festgesetzt werden. Tankstellen sollen weiterhin ausgeschlossen bleiben, darüber hinaus sollen auch die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschlossen werden (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungstätten). Die allgemein zulässige Nutzung als Lagerplatz (gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO) wird eingeschränkt, indem diese in Form und Größe gegenüber den zu errichtenden Gebäuden unterzuordnen ist. So soll verhindert werden, dass der Ortseingang von einem für das Ortsbild unvorteilhaften Lagerplatz geprägt wird. Zum Schutz der Innenstadt soll Einzelhandelsnutzung nur zulässig sein, sofern sie nach Maßgabe der Sortimentsliste auf S. 140-142 des ISEK nicht innenstadtrelevant ist.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Reichenhaller Straße II“ mit Begründung in der Fassung vom 11.7.2016 liegt in der Zeit von

**Mittwoch, den 19. Oktober 2016 bis Montag, den 21. November 2016**

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, im Flur und im Zimmer Nr. 202 oder 205 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung aus.

Darüber hinaus können die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik "Rathaus" eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Äußerungen zur Planung abgegeben werden.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Änderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Freilassing, den 4. Oktober 2016  
Stadt Freilassing

**Josef Flatscher**, Erster Bürgermeister

## **Stadt Laufen**

### **Satzung über die Benutzung der öffentlichen Tiefgarage der Stadt Laufen am Rathausplatz (Tiefgaragenbenutzungssatzung)**

Die Stadt Laufen erlässt aufgrund von Art. 21, 23, 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.5.2015 (GVBl. S. 82) folgende

#### **Satzung:**

#### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Laufen betreibt die Tiefgarage am Rathausplatz als öffentliche Einrichtung im Sinne der Art. 21, 24 Abs. 1 Nr. 1 GO. Zu der Tiefgarage gehören alle Stellplätze, Vorräume, Wege zu den Stellplätzen, Einfahrtswege und Zugänge (inkl. Treppenhäuser).

#### **§ 2**

#### **Benutzungsrecht**

Die Benutzung der Tiefgarage ist im Rahmen der verfügbaren Stellplätze jedermann gestattet.

#### **§ 3**

#### **Benutzungsausschluss**

- (1) Von der Benutzung der Tiefgarage ausgeschlossen sind:
  - a) Fahrzeuge, die nicht im öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind,
  - b) Fahrzeuge, die mit feuergefährlichen oder explosiven Stoffen oder ätzenden Chemikalien beladen sind,
  - c) Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Ausmaße die markierten Abstellflächen überragen und dadurch zu einer Behinderung des zu- und abfließenden Verkehrs führen können,
  - d) Anhänger jeder Art.
- (2) Eine Ausnahme vom Benutzungsausschluss bedarf der Erlaubnis der Stadt Laufen.

#### **§ 4**

#### **Verhalten bei Benutzung der Tiefgarage**

- (1) Fahrzeuge sind innerhalb der markierten Stellflächen abzustellen.
- (2) Angebrachte Hinweisschilder sind zu beachten.
- (3) Es ist in der Tiefgarage insbesondere verboten,
  - a) diese zweckentfremdend zu benutzen,
  - b) alkoholische Getränke und andere berauschende Mittel zu konsumieren,
  - c) zu rauchen,
  - d) Anlagen und ihre Bestandteile zu beschädigen,
  - e) jegliche Art von Verschmutzungen, wie z. B. durch Wegwerfen von Abfall,
  - f) die ordnungsgemäße Nutzung erheblich zu behindern oder zu erschweren,
  - g) Betteln in jeglicher Form.
- (4) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird.

#### **§ 5**

#### **Allgemeine Regelungen**

- (1) In der Tiefgarage gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO).
- (2) Die Tiefgarage ist unbewacht.
- (3) Die Tiefgarage ist durchgehend geöffnet. Für besondere Anlässe kann die Benutzung eingeschränkt werden.
- (4) Bei Gefahr in Verzug (Brand o. ä.) ist die Stadt Laufen berechtigt betroffene Fahrzeuge zu entfernen oder durch einen Dritten entfernen zu lassen.

#### **§ 6**

#### **Haftung**

- (1) Die Stadt Laufen haftet nur für Schäden, die auf etwaige bauliche Mängel an der Tiefgarage zurückzuführen sind. Des Weiteren haftet die Stadt Laufen nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Laufen zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last fällt.
- (2) Der Benutzer, der einen Schadenersatzanspruch gegen die Stadt Laufen oder eine von ihr beauftragte Person geltend machen will, muss das Schadensereignis unverzüglich bei der Stadt Laufen anzeigen.

- (3) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Schäden aller Art, die der Stadt Laufen oder sonstigen Dritten dadurch entstehen.
- (4) Die Benutzung der Tiefgarage erfolgt auf eigene Gefahr.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich gegen diese Benutzungssatzung verstößt, insbesondere wer

1. die Tiefgarage mit Fahrzeugen benutzt, die von der Benutzung ausgeschlossen sind (§ 3 Abs. 1),
2. die Vorschriften für die Tiefgarage (§ 4) missachtet,
3. den in § 4 Abs. 3 genannten Verboten zuwiderhandelt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Laufen, den 10. Mai 2016  
Stadt Laufen

H. Feil, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 4

## **Stadt Laufen**

### **Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 53 Gewerbegebiet „Niedervillern“; Erneute öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB)**

Im o. g. Verfahren hat die Durchführung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange ergeben, dass die Planung geändert wurde. Der geänderte Satzungsentwurf mit Plan und Begründung i. d. F. vom 20.9.2016 kann vom

#### **19. Oktober 2016 bis 2. November 2016**

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 1.02, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo. bis Fr. 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Di. zusätzlich 14 Uhr bis 16 Uhr, Do. zusätzlich 14 Uhr bis 18 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Hierzu wird um Terminvereinbarung im Bauamt gebeten. Innerhalb dieser gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB verkürzten Frist können Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden. Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Laufen deren Inhalte nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Folgende Änderungen wurden eingearbeitet:

#### **Plan- und Satzungsteil:**

- Änderung der Festsetzung im Plan von GEe in GE,
- Verbot von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal innerhalb einer Zone von 35 m zum Fahrbahnrand der B 20,
- Überarbeitung der Festsetzungen auf Grundlage des geänderten schalltechnischen Gutachtens der ACCON GmbH,
- Ergänzung von Festsetzungen der Ausgleichsflächen,
- Begriffliche Klarstellungen und Korrektur von Verweisen,
- redaktionelle Änderungen in den Hinweisen.

#### **Begründung mit Umweltbericht:**

- redaktionelle Änderungen und Ergänzungen.

Im Rahmen der Auslegung sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

#### **Mensch und Siedlung:**

Begründung mit Umweltbericht, schalltechnische Untersuchung der ACCON GmbH vom 20.9.2016, DIN 45691, Stellungnahmen des Landratsamtes BGL – Baurecht und Immissionsschutz - sowie des Wasserwirtschaftsamtes und der Regierung von Oberbayern.

#### **Luft und Klima, Tiere und Pflanzen:**

Begründung mit Umweltbericht, artenschutzrechtlicher Untersuchungsbericht zur Zauneidechse von Dr. Christof Manhart, Stellungnahmen des Landratsamtes BGL – Baurecht und Naturschutz und der Regierung von Oberbayern.

#### **Orts- und Landschaftsbild, Boden:**

Begründung mit Umweltbericht, Stellungnahmen des Landratsamtes BGL – Baurecht - sowie des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege und der Regierung von Oberbayern.

Wasser:

Begründung mit Umweltbericht, Stellungnahmen des Landratsamtes BGL – Baurecht und Wasserrecht - sowie des Wasserwirtschaftsamtes und der Regierung von Oberbayern.

Der Satzungsentwurf mit Plan und Begründung ist während der Auslegung auch auf der Homepage der Stadt Laufen <https://service.stadtlaufen.de> unter Aktuelles verfügbar. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Laufen, den 5. Oktober 2016  
Stadt Laufen

**Hans Feil**, Erster Bürgermeister

---